

Mainzer Medieninstitut  
mainz media Forum, 19.10.2017

# Das neue Wissenschaftsurheberrecht

## Fairer Interessenausgleich oder untauglicher Versuch?

Prof. Dr. Alexander Peukert  
Goethe Universität Frankfurt am Main  
[a.peukert@jur.uni-frankfurt.de](mailto:a.peukert@jur.uni-frankfurt.de)

- Wissenschaft und Urheberrecht – eine Sachlage, zwei Perspektiven
  - Wissenschaft, Unterricht und Bildung („W“)
    - Lernen, Lehren und Forschen erfordern Zugang zu Wissen
    - Offener Wissenschaftsdiskurs über Länder- und Fächergrenzen hinweg
    - Relevanz der öffentlichen Finanzierung
  - Urheberrecht („E“)
    - Eigentum, Markt und angemessene Vergütung

- Akteure im Wissenschaftsurheberrecht
  - Urheber (W>E)
  - Das Publikum (W)
  - Intermediäre
    - Verlage (E)
    - Bibliotheken (W)
    - Online-Intermediäre (E/W)

- Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)
  - Koalitionsvertrag 2013
  - Vom Referentenentwurf 2/2017 über den Regierungsentwurf 4/2017 zur Verabschiedung im Bundestag am 30.6.2017
  - Von 25 % auf 15 % Kopienumfang; Presseartikel ausgenommen
  - Inkrafttreten am 1.3.2018
  - Evaluation 2022
  - **Befristet bis zum 1.3.2023**
  - BT-Beschluss: „Denkbar wäre insbesondere eine Online-Lizenzierungsplattform, die Zugang zu Werken sowohl über Lizenzangebote als auch über gesetzliche Nutzungsbefugnisse ermöglicht.“

- „Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“
  - **§ 60a Unterricht und Lehre**
  - § 60b Unterrichts- und Lehrmedien
  - **§ 60c Wissenschaftliche Forschung**
  - § 60d Text und Data Mining
  - § 60e Bibliotheken
  - § 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen
  - § 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis
  - § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

- Kennzeichen des UrhWissG:
  - Geschlossene Systematik (bis auf § 47 zu Schulfunktionsendungen)
  - Konkrete Tatbestände
    - → von der Gebotenheit zu Prozentklauseln
  - Begrenzung auf nicht kommerzielle Nutzungen (Art. 5 III lit. a InfoSocRL 2001/29)

- Die Schranke für Unterricht und Lehre, § 60a
  - Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen
    - = „frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.“
  - dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken
    - auch Privatschulen, nicht aber private Sprachinstitute; Maßstab: Gewinnerzielungsabsicht oder nur Kostendeckung?
  - für Lehrende, Teilnehmer, Prüfer, Dritte (z.B. Eltern beim Weihnachtskonzert)
  - > 15 % eines veröff. Werkes, einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften, Werke geringen Umfangs sowie vergriffene Werke (!) vervielfältigt, verbreitet und öff. wiedergeben werden
  - Bereichsausnahme für Schulbücher, nicht für sonstige Lehrbücher

- Die Schranke für wissenschaftliche Forschung, § 60c
  - Zum Zweck der nicht kommerziellen, wissenschaftlichen Forschung
    - Auch privat finanzierte Drittmittelforschung an Hochschulen
    - Nicht: Forschung in Unternehmen
  - darf jedermann
    - auch Studenten und Privatgelehrte
  - vervielfältigen (und ggf. verbreiten, öff. Wiedergeben)
    - in der Forschungsgruppe > 15 %, einzelne Aufsätze, geringe Umfänge und vergriffene Werke
    - für die eigene Forschung > 75 % eines Werkes